

## Ueber die Gerichtshöfe während des Bestehens der lex Cornelia iudiciaria.

---

Als L. Cornelius Sulla während seiner Dictatur das verwilderte Rom neu zu gestalten und der Willkür des Einzelnen einen Zügel anzulegen unternahm, mußte er seine Aufmerksamkeit ganz besonders der Criminaljustiz zuwenden. In der Zeit der Bürgerkriege war an eine geordnete Rechtspflege nicht zu denken gewesen. Einzelne Gesetze waren zeitweise ganz außer Kraft gesetzt, und Verbrechen der verschiedensten Art hatten auf dem blutigen Boden der Revolution frisch gewuchert. Sollte ein neues Leben hervorgerufen werden, so mußte vor Allen die Basis desselben, Sicherheit des Lebens und Schutz des Eigenthumes, geschaffen und Vorkehrungen getroffen werden, welche der neuen Ordnung Bestand gaben. Nach beiden Seiten hin suchte Sulla durch die Gerichtsverfassung zu wirken: er vermehrte die Zahl der quaestiones perpetuae und übergab die Gerichte dem Stande, welcher den Kern und Mittelpunkt der neuen Verfassung bilden sollte, den Senatoren. Er stärkte ihre Macht hierdurch bedeutend, und mit Recht hat man in dieser Einrichtung einen der Grundpfeiler der Sullanischen Verfassung gesehen. Von welcher Bedeutung die Besetzung der Richterstellen war, das beweisen die hartnäckigen und immer wieder erneuten Kämpfe, welche seit der lex Sempronia um diesen Zankapfel zwischen Rittern und Senatoren, freilich zum Nachtheil der letzteren geführt wurden<sup>1)</sup>.

Es ist interessant, die Sullanische Gesetzgebung nach diesen beiden Gesichtspunkten, nach ihrer politischen und historischen Bedeutung zu betrachten: der Zweck der nachfolgenden Zeilen aber ist dies nicht. Sie beziehen sich nur auf die Zeit, in welcher die lex Cornelia iudiciaria bestand, d. h. vom Jahre 673<sup>2)</sup> bis zur lex Aurelia des Prätor L. Aurelius Cotta vom Jahr 684 und bezwecken nichts, als einige antiquarische Punkte genauer zu fixieren.

### § 1. Ueber die Zahl der quaestiones perpetuae.

Obwohl Sulla die Zahl der Prätores auf acht vermehrt, und

1) Mommsen Zeitschr. f. Alterthumsw. 1843 S. 812—829, Geib Röm. Crim. Proc. S. 195 ff.

2) Mommsen a. a. O. S. 815 Ann. 9.

ihr Imperium in ein zweijähriges verwandelt hatte, so reichte ihre Zahl dennoch für die Leitung der Gerichte nicht aus. Die *iurisdictio urbana* und *peregrina* nahm zwei Prätores in Anspruch; die sechs übrigen theilten den Vorsitz in den Criminalgerichten mit den jährlich zu ernennenden *iudices quaestionis*. Wenn wir wüßten, wie groß die Anzahl dieser war, so würde sich daraus bestimmen lassen, wie viele Gerichtshöfe für Criminalsachen es damals gab. Aber die Ueberlieferung läßt uns im Stich, und es fehlt an Nachrichten, die eine befriedigende Lösung dieser Frage möglich machten<sup>3)</sup>. Sicher gab es *quaestiones perpetuae de repetundis*<sup>4)</sup>, *de sicariis et veneficis*<sup>5)</sup>, *de maiestate*<sup>6)</sup>, *de falsis*<sup>7)</sup>, *de peculatu*<sup>8)</sup>, *de ambitu*<sup>9)</sup>, wahrscheinlich auch eine *quaestio de iniuriis*<sup>10)</sup> und *de adulteriis*<sup>11)</sup>. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Zahl der bestehenden Gerichtshöfe nicht größer gewesen sei. Im Jahre 688 wenigstens, wissen wir aus Cicero's Rede für den Cluentius (c. 53), wurde die *lex Cornelia de sicariis et veneficis* vor drei Gerichtshöfen gehandhabt: Q. Voconius Naso präsidirte dem *consilium*, welches *de veneficis* entschied, und die beiden Prätores M. Platorius und C. Flaminius hatten den Vorsitz in den Gerichten *de sicariis*. Diese Theilung der Geschäfte ist wohl nicht auf das Jahr 688 beschränkt gewesen. Ein *iudex veneficis* wird schon vor der Sullanischen Gesetzgebung auf einer Inschrift<sup>12)</sup> genannt, und die Fälle, welche unter die *lex de veneficis et sicariis* gehören, werden in jener Zeit der Auflösung häufig genug gewesen sein, um mehr als einen Gerichtshof zu beschäftigen.

Die Zahl der bestehenden Geschwornengerichte dürfte also ungefähr zehn oder elf gewesen sein<sup>13)</sup>.

3) Zachariä *Corn. Sulla* II 152. Weib S. 174.

4) Rudorff *Röm. R. G.* I § 31.

5) Rudorff I § 35. Daß es eine eigene *quaestio de parricidio* gab, wie Pomponius L. 2. § 32. D. de O. I. (1, 2) nach einer *lex Cornelia* angeht, wird durch Cic. pro Rosc. Am. c. 5 unwahrscheinlich. Zachariä *Corn. Sulla* II 133.

6) Zachariä II, 129. Rudorff I § 33.

7) Zachariä II 134. Rudorff I § 38.

8) Rudorff I § 37.

9) Rudorff I § 32.

10) Die *lex Cornelia de iniuriis* scheint die Fälle betroffen zu haben, die später noch den Gesetzen *de vi* beurtheilt wurden. Rudorff I § 42. Zachariä II 40 und 137.

11) Rudorff I § 36. Zachariä II 153. Vgl. Mommsen *Röm. Gesch.* II 365.

12) Orelli 569. Mommsen C. I. L. 1 S. 280 zum El. X.

13) Am vollständigsten kennen wir die Quästionen für das Jahr 688. Cicero in der Rede pro Cluent. c. 53 zählt außer der *quaestio* des Q. Voconius Naso *de veneficis* noch die des M. Platorius und C. Flaminius *inter sicarios*, des C. Orchivius *de peculatu*, seine eigene *de pecuniis repetundis*, des C. Aquilius *de ambitu* auf. Daß dies aber nicht

§ 2. Ueber das album iudicum und die Richter-  
decurien.

Die Richter in Criminalprocessen wurden in dieser Zeit, wie oben bemerkt, lediglich aus den Senatoren bestellt. Der Senat hatte durch Sulla eine neue Gestalt erfahren. Seine Reihen waren während der Bürgerkriege durch die Parteinuth und nachher durch Sulla's Proscriptionen gelichtet, und der Dictator, der ihn doch zum Mittelpunkt der neuen Verfassung machen wollte, sorgte durch eine Ernennung von 300 Rittern zu Senatoren für seine Verstärkung. In der Folgezeit erwuchsen ihm seine Glieder unmittelbar aus den Magistraten, denn Sulla bestimmte, daß schon die Quästoren, deren Zahl er auf zwanzig vermehrte, im Senate bleiben sollten, und die Censur wurde somit überflüssig<sup>14</sup>). Hiernach läßt sich die Zahl der Senatoren, da es an andern Angaben fehlt, auf etwa 500—600 bestimmen<sup>15</sup>). Die Geschwornenliste war also im Vergleich zur früheren Zeit bedeutend verkleinert, und war, da die Magistrate nicht Richter sein konnten, für alle Quästionen zusammen nicht so groß, als sie nach der lex Acilia für die eine quaestio de repetundis gewesen war<sup>16</sup>). Schon dieser geringen Anzahl wegen ist es durchaus wahrscheinlich, daß alle Senatoren Richter waren und Geib's Ansicht (S. 209), daß der praetor urbanus die Richter ausgewählt habe, hat nichts für sich. Die Wahrscheinlichkeit wird noch gehoben durch eine Anmerkung des Scholiasta Gronovianus zu Cicero in Verr. I, 6: per decuriam erat senatus divisus, unam decuriam praetor dabat, ut ex hac iudices reicerentur', die doch an eine Ausschließung eines Theiles des Senates nicht denken läßt. Zur Gewißheit aber wird sie durch Cicero's Worte (in Verr. II 31, 77) 'Illud, illud est capitale, illud formidolosum, illud optimo cuique metuendum, quod iste, si ex hoc iudicio aliqua vi sese eripuerit, in iudicibus sit necesse est'. Dies necesse est hätte Cicero mit solcher Emphase keinesfalls sagen können, wenn nicht wirklich Verres dadurch, daß er im Senate blieb, nothwendiger Weise Richter geworden wäre. — Wenn nun aber auch jeder Senator eo ipso Richter war, so ist deshalb Walter's Ansicht (Röm. R. G. II S. 500), daß es nach der lex Cornelia überhaupt kein Richteralbum gegeben habe, um nichts mehr gesichert. Denn die Richter waren in Decurien eingetheilt, und diese Eintheilung mußte doch irgend wo und von irgend wem verzeichnet sein. Daß dem praetor urbanus dieses Geschäft oblag, ist kaum zu bezweifeln: denn sein

die einzigen quaestiones waren, folgt aus dem hinzugefügten 'quid reliquae quaestiones'. Eine von diesen, die des Prätor P. Cassius de maiestate kennen wir aus Aëcon. in Cornel. S. 59 Drell.

14) Hofmann der röm. Senat. S. 65 ff.

15) Mommsen R. G. II 353 Anm.

16) Mommsen C. I. L. 1 S. 58 XII.

Amt war das geehrteste und ihm kam auch späterhin, nach der lex Aurelia, die Anfertigung des Album zu <sup>17)</sup>).

Die Frage über Bedeutung und Zahl der Decurien bedarf einer genaueren Betrachtung. Denn die Nachrichten darüber sind äußerst dürftig und haben fast eben so viele Auslegungen als Ausleger gefunden.

Walter (I 184) und Rudorff (II, 339, Anm. 11) nehmen neben den Richterdecurien noch Decurien des Senates an <sup>18)</sup>. Von solchen wissen wir aber gar nichts: denn Livius (I 17), den Götting in der römischen Staatsverfassung (S. 152, vgl. 424) als Gewährsmann anführt, spricht von einer einmaligen, zu einem bestimmten Zwecke vorgenommenen Theilung. Dies ergibt sich sowohl aus der Stelle selbst, als auch daraus, daß späterhin dieser Decurien nie wieder gedacht wird <sup>19)</sup>.

Seit der lex Aurelia wurden die drei Stände: *senatores*, *equites*, *tribuni aerarii* als die drei Richterdecurien bezeichnet; vier gab es, nachdem Augustus die *ducenarii* hinzugefügt hatte. Daß aber, so lange die lex Cornelia iudiciaria in Kraft war und nur die Senatoren richteten, die Bedeutung des Wortes eine andere sein muß, leuchtet ein.

Zumpt in der Abhandlung *de legg. iudic. repet.* S. 37 giebt eine recht anschauliche Schilderung dieser Decurieneintheilung: 'In albo *senatores per decurias descripti erant, fortasse in tres, quarum in prima videntur fuisse consulares, in altera praetorii erant, in tertia fortasse reliqui, qui magistratus gesserant, aedilicii, quaestorii, tribunicii, sed admixtis ad quemque numerum etiam aliis senatoribus, qui magistratum non gesserant*'. Diese ganze ziemlich detaillierte Auseinandersetzung aber ist dadurch höchst überraschend, daß sie jedes Grundes in der Ueberlieferung entbehrt, — aber nicht des Zweckes. Zumpt will durch diese Annahme die 'altera decuria senatoria' in den Verrinen lib. II c. 32 erklären: und allerdings, wenn der Senat in drei Decurien <sup>20)</sup> getheilt war, und in der zweiten die praetorii saßen, so mußte Verres, wenn er freigesprochen wurde, in die zweite Decurie kommen. Eine derartige Erklärung aber ist zu wohlfeil, und die ganze Vermuthung hat zu wenig Wahrscheinlichkeit in sich selbst, als daß sie Billigung verdiente, selbst wenn sie mit der Ueberlieferung nicht in Widerstreit gerieth. Merkwürdiger Weise ist aber dem Herausgeber der Verrinen entgangen, daß diese Stelle so

17) Cic. pro Cluent. c. 43, 121; Zumpt *de iudic. et leg. repet.* S. 37.

18) Was Walter sonst noch a. a. D. über den römischen Senat mittheilt, wird ohne Beweise schwerlich Jemand glauben.

19) Nach dem vorhin erwähnten Scholium zu Cic. in Verr. I 6 waren die Senatoren freilich in Decurien eingetheilt, aber nicht als Senatoren, sondern als Richter.

20) Der selben Meinung ist auch Zacharia II 161.

ausgelegt mit den Berrinen selbst in unvereinbarem Widerspruch steht. Welches Ranges sind denn in diesem Proceffe die Richter? Cicero in Verr. Act. I 10 zählt auf: M. Crepereius, L. Cassius, Cn. Tremellius Scrofa als tribuni militares designati, Q. Manlius, Q. Cornificius tribuni plebis designati, M. Cäsonius aedilis designatus, M. Metellus praetor designatus, P. Servilius (Act. II 1, 21) imperator triumphavit a. 680, Q. Lutatius Catulus (IV 31) Consul im J. 676, C. Marcellus Propractor im J. 674. Aus welcher Decurie war denn nun dies consilium entnommen, in dem Männer des verschiedensten Ranges vom consularis bis quaestorius vertreten waren? Sicher aus keiner der Zumptischen. Ebenso wie die Zusammensetzung läßt sich auch die Dreizahl in keiner Weise begründen.

Wir scheint, was Geib (S. 214) als Vermuthung aufstellt, daß Decurie die Richterabtheilung bezeichne, welche einen Gerichtshof ausmache, nicht im geringsten zu bezweifeln, denn bloß mit dieser Annahme lassen sich die Nachrichten, welche uns überliefert sind, auf ungezwungene Weise vereinen. Am deutlichsten dafür spricht die schon öfter angeführte Anmerkung des Schol. Gronov. zu Cic. in Verr. I, 6: 'Per decurias erat senatus divisus, unam decuriam praetor dabat, ut ex hac iudices reicerentur'. Nun ist aus Cicero's Rede pro Cluentio bekannt, daß im Proceß des Oppianicus zwei und dreißig Richter ihre Stimme abgaben, ferner daß es jeder der nichtsenatorischen Parteien frei stand drei Richter zu verwerfen<sup>21)</sup>; also mußten ursprünglich vom Prätor 38 Richter präsentirt sein, und eine Decurie 38 Senatoren umfassen. Daß dies nun aber weder der dritte Theil des Senates war, wie Walter und Zacharia annehmen, noch die Hälfte, wie Marquardt (de equit. Rom. S. 41 Anm. 34) angiebt<sup>22)</sup>, liegt auf der Hand. Es werden vielmehr mit Decurie offenbar die für eine quaestio bestimmten Richter bezeichnet. Sie wurden durch das Loos dem Vorsitzenden zugewiesen, denn der Scholiast fährt fort 'ergo fortuna populi Romani fecit, ut ea decuria daretur quae paucos habuit malos'.

Außerdem gehören hierher noch drei Stellen des Cicero (pro Cluent. c. 37, in Verr. II 1, 61, 158. II 2, 32, 79) die aber schiedlicher erst später (§ 4 u. 6) können in Betracht gezogen werden.

### § 3. Ueber die sortitio.

Walter (II 501), Rudorff (II 340) u. A. meinen, daß für jeden einzelnen Proceß eine Richterdecurie durch das Loos bestimmt sei, indem sie sich dabei auf jene Stelle des Schol. Gron.<sup>23)</sup> berufen. Das

21) S. u. § 4.

22) Auch um die altera decuria senatoria zu erklären.

23) Pseudo-Asconius sollte nach Madvig's Untersuchung de Asconio Pediano als Zeuge nicht mehr angeführt werden.

ganze Scholium lautet: 'Nam iudices semper sortiebantur et sortitione facta non omnes iudicabant, sed electio fiebat, et eiebantur ab utraque parte, usque ad certum numerum imparem. Hoc ergo dixit: quod ut ex sorte veri iudices venirent, fortuna fecit populi Romani, in reiectione vero, ut severi non reicerentur, mea industria. Per decurias erat senatus divisus, unam decuriam praetor dabat, ut ex hac iudices reicerentur. Ergo fortuna populi Romani fecit, ut ea decuria daretur a praetore, quae paucos habuit malos, mea autem diligentia fecit, ut meliores eligerentur'. Dieses Scholium besteht offenbar aus zwei Theilen. Der erste Theil (— industria) unterstützt allerdings die oben angeführte Meinung. Aber abgesehen von andern Unwahrheiten, die er enthält, ist auch das offenbar falsch, daß die Richterzahl eine ungerade gewesen sei: in dem Proceß des Oppianicus richteten zwei und dreißig. Besser unterrichtet war der Verfasser des zweiten Theiles, und nichts hindert uns, seine Worte so zu verstehen, daß die Richter decurie nicht für den einzelnen Proceß, sondern für alle Prozesse, die in einer und derselben quaestio geführt wurden, alljährlich durch das Loos bestimmt wurden. Daß diese Ansicht die richtige sei, wird auch für den, welcher jene Auslegung für zu gezwungen hält, und dem das Ansehen des ersten Scholium ungeschwächt zu sein scheint, Folgendes beweisen.

In der Rede pro Cluentio erzählt Cicero die Anklage und Verurtheilung des Oppianicus und seiner Gefellen wegen versuchten Mordes. Oppianicus hatte in der Hoffnung auf Erbschaft darnach gestrebt, den M. Cluentius durch seinen Freund C. Fabricius und dessen Freigelassenen Scamander umbringen zu lassen. Das Verbrechen wurde, bevor es zur Ausführung kam, entdeckt, und Cluentius zog zuerst den Scamander, dann den Fabricius, schließlich auf den Oppianicus vor Gericht und setzte ihre Verurtheilung durch. † Diese drei Prozesse wurden vor denselben Richtern geführt: denselben Richtern lagen auch noch andere Sachen vor, denn nur wegen des Zusammenhangs jener drei Prozesse sind sie hinter einander vorgenommen<sup>24</sup>). Hieraus ergibt sich, daß die Richter nicht jedem einzelnen Prozesse zugelost wurden: denn unter dieser Voraussetzung wäre es schlechterdings unmöglich gewesen, daß dieselben Richter über drei verschiedene Fälle entschieden hätten.

Zu demselben Resultat kommt man, wenn man die Stelle des Cicero, zu deren Erläuterung jenes Scholium verfaßt ist, erwägt. Cicero sagt (in Verr. Act. I, 6): 'sed prius, ut ab initio res con-

24) Cic. pro Cluent. 22, 59: 'Apud eosdem iudices reus est factus [Oppianicus], cum his duobus praeiudiciis iam damnatus esset: ab hisdem autem iudicibus, qui Fabriciorum damnatione de Oppianico iudicarent, locus ei primus est constitutus'. c. 20, 56 'utique ei locus primus constitueretur, propter causae coniunctionem impetravit'. Vgl. § 61.

stituta sit, quaeso cognoscite. Vt primum e provincia rediit, redemptio est huius iudicii facta grandi pecunia. mansit in conditione atque pacto usque ad eum finem, dum iudices reiecti sunt. postquam reiectio iudicum facta est, quod et in sortitione istius spem fortuna populi Romani et in reiciendis iudicibus mea diligentia istorum impudentiam vicerat, renuntiata est tota conductio<sup>25)</sup>. Es hatten sich also dem Verres gewisse Leute verpflichtet die Richter zu bestechen. Sie waren bis zur reiectio bei ihrem Contracte geblieben, obwohl schon die sortitio nicht günstig ausgefallen war. Sortitio und reiectio stehen hier also im zeitlichen Gegensatz, und der ganze Gedanke wäre unsinnig, wenn beides an demselben Tage vor sich gegangen wäre.

Es erweist sich also die Behauptung, daß die Decurien für den einzelnen Proceß nicht gegeben wurden, als stichhaltig, und hieraus folgt unmittelbar, daß die Verloosung alljährlich vorgenommen worden ist, da durch die Besetzung der Magistrate alljährlich eine neue Verwaltung nöthig wurde.

Aus denselben Gründen aber, aus denen sich dies ergab, folgt auch, daß das Richtercollegium für den einzelnen Proceß nicht durch sortitio aus der für die quaestio bestimmten Decurie gebildet werden konnte. Die Annahme beruht lediglich auf dem ersten Theil des oben angeführten Scholium und wird schon dadurch hinlänglich widerlegt, daß auch unter dieser Voraussetzung nicht dieselben Richter in drei Proceßten hintereinander hätten entscheiden können.

Das Resultat dieses und des vorhergehenden § ist also, daß der praetor urbanus alljährlich die Senatoren, welche nicht Magistrate waren, durch das Loos in die für die einzelnen Quaestionen bestimmten Decurien theilte und diese im album verzeichnete. Sortitio für den einzelnen Proceß fand nicht statt.

#### § 4. Ueber reiectio und subsortitio.

Aus Cic. in Verr. II 2, 31 § 77 ersieht man, daß Parteien, welche dem ordo senatorius nicht angehörten, je drei Richter ablehnen konnten, Senatoren aber eine größere Anzahl. Von den Richtern, die Verres ablehnte, kennen wir fünf: Sex. Peducaeus, N. Confidius, N. Junius<sup>26)</sup> (Verr. II 1, 7), C. Cassius (III 41, 97), P. Cervius

25) Diese Stelle Ciceros, dem Sinne nach vollkommen deutlich, scheint nicht ganz fehlerlos überliefert zu sein: denn 1) ist die redemptio nicht gemacht, sondern nur versucht, 2) kann grammatisch zu mansit nur iudicium Subject sein, woraus ein Ungedanke entsteht 3) führen die Anmerkungen der Scholiasten darauf hin, besonders die des Gronovianus, welcher zu den Worten 'mansit in conditione' bemerkt: 'ut si non corruperimus aut eandem pecuniam aut ampliozem recipias', Worte die des Verres Gesellen in den Mund gelegt sind und bei Cicero nicht im mindesten angedeutet werden.

26) Wenn Zumpt a. a. O. S. 45 angiebt, diese drei habe Cicero

(V 41, 114). Wie viele abgelehnt werden konnten, ob sechs, wie Zumpt u. a. nach Ferratius angenommen haben, muß dahin gestellt bleiben. Das aber läßt sich mit Bestimmtheit behaupten, daß Geib (S. 309) mit Unrecht den Senatoren ein unbeschränktes Verwerfungsrecht einräumt und mit Unrecht dies aus dem Geiste der Sullanischen Verfassung erklären will. Daß die Senatoren mehr Richter ablehnen konnten als die anderen Stände, war nicht eine unbillige Begünstigung des regierenden ordo; es war das einzige Mittel, einen einigermaßen unparteiischen Gerichtshof zu bilden.

Ebenso verkehrt ist es, wenn man eine *subsortitio* an Stelle der durch *reiectio* abgelehnten Richter annimmt<sup>27)</sup>. Daß dieselbe in des Verres Proceß nicht stattgefunden habe, erkannte schon Zumpt (p. 45). Ebenso wenig kann sie in den Proceß des Oppianicus, Fabricius, Scamander statt gehabt haben. Die ganze, widersinnige, früher übrigens allgemein verbreitete Meinung beruht nur auf dem Zeugnisse des Pseudo-Asconius<sup>28)</sup>, das eben kein Zeugniß ist.

Allerdings fand eine *subsortitio* statt, aber nicht an Stelle der abgelehnten Richter. Cicero (in Verr. Act. I 10) zählt die Richter auf, die durch ein Amt im nächsten Jahre verhindert sein würden, Richter zu bleiben, und sagt, daß alsdann zur Ergänzung des *consilium*, falls sich der Proceß des Verres bis in das folgende Jahr verschleppen würde, eine *subsortitio* veranstaltet werden müßte. Wenn also ein *consilium* durch Abgehen eines oder des anderen Richters nicht mehr die gesetzliche Anzahl von Weisßern hatte, fand eine *subsortitio* statt.

Ganz ähnlich verhält es sich mit einem anderen Falle, der *subsortitio* Iuniana, welche Cicero in den Reden für Cluentius und gegen Verres erwähnt, und die in Rom einstmals eine gewisse Berühmtheit gehabt zu haben scheint. Oppianicus war im J. 680, als Verres praetor urbanus war, wegen Mordversuchs vor die *quaestio de veneficiis* gezogen, deren Vorsitzender der *iudex quaestionis* C. Junius war. Nach der Verurtheilung des Oppianicus verbreitete sich die Meinung, ein Theil der Richter sei bestochen gewesen, und C. Junius wurde deshalb vom Volkstribun L. Quinctius angeklagt 'quod in legem non iurasset' und 'quod e lege *subsortitus iudices non esset*<sup>29)</sup>. Worin das Ungegesetzliche der *Subsortition* bestand, geht aus Cic. pro Cluent. c. 33 § 91 hervor: 'quod C. Verres praetor urbanus, homo sanctus et diligens, *subsortitionem eius in eo codice non habebat; qui tum interlitus proferebatur*'. Es lag also

verworfen, so beruht dies auf Mißverständnis. Vgl. Palm's Vorrede zu den Verrienen S. 9.

27) Walter noch in der 3. Aufl. II 501. Geib glaubt sogar an wiederholte *Reiectio* und *Subsortition* S. 310.

28) Rudorff II 341.

29) Cic. pro Cluent. 34 § 92. 35 § 96.

darin, daß die Namen der nachgelooften Richter nicht in dem codex des praetor urbanus standen. Die Sache ist nun nicht etwa so aufzufassen, als hätten jene Richter gar nicht im album iudicum gestanden, denn einer von ihnen C. Fidiculanus Falcula wurde, nachdem C. Junius zu einer Mult verurtheilt war, angeklagt, 'quod non suae decuriae munere neque ex lege sedisset'. Er gehörte also zu einer der Richterdecurien, aber seine Decurie hatte nicht de veneficiis zu entscheiden; und ex lege non sederat: quod C. Junius ex lege non subsortitus erat. Natürlicher Weise hatte der iudex quaestionis, weil er kein Magistrat war, nicht das Recht, einen Richter, der einer andern Decurie angehörte, in sein consilium zu rufen, und that er es dennoch, so hatte jener Richter nicht die Befugniß ihm zu gehorchen. C. Junius hätte, um keine Schuld auf sich zu laden, den praetor urbanus angehen müssen, damit er ihm die Richter zur Ergänzung seines consilium bestelle, und nur unter dieser Bedingung durfte Falcula gehorchen. Wegen der großen Ähnlichkeit, die zwischen dem Amt des praetor und dem des iudex quaestionis bestand, mag es übrigens oft genug vorgekommen sein, daß der iudex quaestionis vor dem einzelnen Proceß sowohl den Eid unterließ, als auch die subsortitio auf eigene Hand unternahm. In der Ordnung war es aber nicht. Beide, C. Junius und Falcula, hatten gegen das Gesetz gefehlt, und Cicero leugnet es nicht. Er bezeichnet nur die Anklagepunkte als levissimas et infirmissimas quas omnino in iudicium adferri non oportet. Falcula wurde auch freigesprochen. Denn da die Ankläger ihre Klage besonders darauf basirten, daß er verurtheilt habe, obwohl er später nachgelooft sei, und nicht der ganzen Verhandlung beigewohnt habe<sup>30)</sup>, die Richter aber urtheilten, daß Oppianicus nach den Präiudicien des Scamander und Fabricius mit Fug und Recht habe verurtheilt werden können<sup>31)</sup>, so kam er ohne Strafe davon.

Etwas anders stellt Cicero die Sache in den Verrinen dar. Da es ihm nämlich in der Rede für den Cluentius vorzüglich auf den Nachweis ankam, daß Oppianicus mit Recht verurtheilt sei, so mußte er den Falcula und C. Junius vom Verdacht der Bestechung befreien. Hingegen durfte er anerkennen, daß C. Junius gegen die gesetzlichen Bestimmungen die Subsortition vorgenommen habe. Den Verres aber stellt er deswegen noch nicht als unzweifelhaft unschuldig dar (c. 33, 91). In den Verrinen aber ging sein ganzes Streben dahin, den Verres in ein möglichst schlechtes Licht zu stellen. Er selbst hatte die Richter zur Ergänzung gegeben und zwar bestochene Richter: 'inventi sunt

30) Cic. pro Cluent. 37, 103. Schol. Gronov. zu Cic. Verr. I 13, 39: 'cum consuetudo fuerit, ut viginti et septem diebus iudex audiret, Fidiculanus Falcula non audivit a principio sed triduo, quia sorte subrogatus est, et sic Oppianicum damnavit'.

31) Cic. pro Cluent. 37, 104.

senatores, qui C. Verre praetore urbano sortiente, exirent in eum reum, quem incognita caussa condemnarent' (in Verr. I 13, 39). Ferner 'Nam de subsortitione illa Iuniana iudicium nihil dico . . .; hoc dicam, quod ostendam multos ex te viros primarios audisse, cum diceres, ignosci tibi oportere, quod falsum codicem protuleris; nam qua invidia C. Iunius conflagrarit, ea, nisi providisses, tibi ipsi tum pereundum fuisse' (in Verr. II 1, 61, 157). Hiernach also hatte Verres, als das Volk muthmaßte, die Richter im Proceß des Oppianicus seien bestochen gewesen, seinen codex, in welchem die subsortitio verzeichnet war, gefälscht und dadurch allen Verdacht von sich auf den C. Junius gelenkt. Dieser erscheint hier ganz unschuldig, selbst vom Vergehen einer ungesetzmäßigen Subsortition befreit, die Richter hingegen als bestochen.

Daß die subsortitio nicht zur Ersetzung der abgelehnten Richter stattgefunden hatte, ist auch hier ganz klar. Denn sonst würde C. Fiducianus Falcula ja dem ganzen iudicium beigezogen haben.

Die dritte Stelle, in welcher eine subsortitio erwähnt wird, ist beim Cicero in Verr. II 1, 61, 158: 'Eiusmodi subsortitionem homo amentissimus suorum quoque iudicium fore putavit per sodalem suum Q. Curtium, iudicem quaestionis: cui ego nisi vi populi atque hominum clamore atque convicio restituissem, ex hac decuria vestra, cuius mihi copiam quam largissimam factam oportebat, quos iste adnuerat, in suum consilium sine causa subsortiebatur'. Alles was Pseudo-Asconius zur Erläuterung dieser Stelle vorbringt, ist erdichtet und handgreiflicher Unsinn. Daß Q. Curtius mit dem Proceß des Verres nichts zu thun hatte, sondern der Vorsteher einer andern quaestio war, hat Madvig mit deutlichen und unwiderleglichen Gründen gezeigt: wie Klotz in seiner Ausgabe des Cicero dennoch das 'iudicem quaestionis suae' hat wieder in den Text bringen können, ist völlig unbegreiflich. Die Sachlage ist diese: Q. Curtius hatte ohne Noth seinem Freunde Verres zu Gefallen eine Ergänzung des Richterconsilium, welchem er präsiidierte, vorgenommen: und zwar nach Art jener subsortitio Iuniana, d. h. er selbst hatte die Richter nicht ausgelooft, sondern ausgewählt aus der Decurie, die für die quaestio repetundarum bestimmt war. Hierdurch wurde gewissermaßen das Ablehnungsrecht des Verres erweitert und der Ausfall des Proceßes in Frage gestellt<sup>32)</sup>.

Da die subsortitio in diesem letzten Falle ohne gesetzlichen Zweck vorgenommen wurde, so können wir aus ihm nicht schließen, wann und unter welchen Bedingungen sie vorzunehmen war. Doch steht es nach den beiden vorher besprochenen Stellen hinlänglich fest, daß sie

32) Diese subsortitio des Q. Curtius muß Statt gefunden haben, nachdem eine Decurie für den Repetundenproceß bestimmt war, aber ehe durch reiectio das Richtercollegium constituirt war, also zu derselben Zeit, in der Verres seine Bestechungsversuche machte. C. 6 § 3.

eintrat, wenn ein Richtercollegium während des Processes dadurch, daß ein Richter z. B. durch Krankheit verhindert war, unvollständig wurde.

Es ist aber wohl zu bemerken, daß die subsortitio beide Male aus einer andern Decurie vor sich ging. Dadurch erhalten zwei oben aufgestellte Behauptungen eine neue Bestätigung:

1) Daß das Richtercollegium für einen Proceß nicht durch sortitio aus der Decurie, die für eine quaestio bestimmt war, gebildet wurde,

2) daß die Decurie nicht die Hälfte oder den dritten Theil des Senates unfassen konnte: denn in beiden Fällen wären in der Decurie selbst noch hinreichend viele Richter zur Ergänzung disponibel gewesen, und die subsortitio aus einer andern Decurie würde unnöthig, und deshalb gewiß nicht erlaubt gewesen sein.

### § 5. Ueber die Richterzahl in den einzelnen Quästionen.

Daß die Richterzahl in den verschiedenen Quästionen gleich war, folgt daraus, daß der praetor urbanus durch das Loos die Decurien den einzelnen Quästionen zuertheilte. Da nun der Senat in den verschiedenen Jahren natürlich nicht gleich viel Mitglieder haben konnte, so konnte sowohl die Zahl aller Richter als auch der in den einzelnen Decurien nicht immer genau dieselbe sein. Wie viele abgelehnt werden durften, hatte das Gesetz bestimmt. Es ergibt sich also daraus eine verschiedene Anzahl der Richter in den einzelnen Processen für die verschiedenen Jahre. Das ist aber so unwahrscheinlich, daß man es wohl entschieden in Abrede stellen kann. Die Zahl der Richter, welche den Parteien vom Vorsitzenden zur Reiection präsentirt wurde, mußte fixirt sein. Daraus folgt, daß in den einzelnen Decurien eine Anzahl überzähliger Richter war, und diese war auch von einem anderen Gesichtspunkte aus durchaus nothwendig. Es gehört in das Reich der Unmöglichkeit, daß nicht von den Richtern einer Decurie einer oder der andere aus triftigem Grunde wie z. B. Krankheit, verhindert worden wäre, dem Prozesse während seines ganzen Verlaufs beizuwohnen. In einem jeden Falle dieser Art hätte der Vorsitzende sein Richterconsilium aus einer anderen Decurie ergänzen müssen, und eine so häufige subsortitio hätte Unordnung nothwendiger Weise zur Folge gehabt.

In dem Prozesse des Oppianicus, wissen wir, stimmten zwei und dreißig Richter ab. Drei waren vorher von jeder Partei abgelehnt; also müssen den Parteien acht und dreißig Richter präsentirt worden sein<sup>33</sup>). Rechnet man dazu noch einige Ueberzählige, so mag

33) Hiernach ist die Berechnung, die Walter I S. 185. Anm. 16 ausstellt, zu beurtheilen: 'Zu einem Gericht wurde nach der ersten Stelle eine Decurie durch's Loos bestimmt. Da nun in einem solchen Falle 32 iudices

die ganze Decurie aus 40—45 Senatoren bestanden haben.' Quästionen und somit auch Decurien gab es nach dem oben Gesagten etwa zehn oder elf. Als Gesamtzahl der Richter ergibt sich also 400—495, und mehr konnten auch von den 500—600 Senatoren für das Richteramt nicht disponibel sein.

Wenn diese letzten Vermuthungen hinsichtlich der überzähligen Richter das Gebiet der Möglichkeit oder höchstens Wahrscheinlichkeit nicht überschreiten, so scheint doch das festzustehen, daß die Zahl der Richter, aus denen das consilium durch reiectio gebildet wurde, in allen Processen, so lange die lex Cornelia bestand, dieselbe war. Diese Meinung geräth aber damit in Widerspruch, was Zumpt<sup>34)</sup> über die Anzahl der Richter in den Verrinen ausgerechnet hat. Er nimmt nämlich an, daß fünfzehn Senatoren über den Verres zu Gericht saßen, sechs seien vorher von jeder Partei abgelehnt. So ergibt sich als Zahl der präsentierten Richter 27, während sie nach der obigen Berechnung 38 betrug. Wir haben aber schon gesehen, daß es durchaus nicht fest steht, wie viele Richter Senatoren ablehnen konnten. Um die Differenz auszugleichen, brauchte man also nur annehmen, daß im Prozesse des Verres 38 — 15 = 23 Richter verworfen seien. Eine solche Annahme würde aber nur dann berechtigt sein, wenn die Fünfzehnzahl fest stände. Zumpt's Meinung steht aber auf sehr schwachen Füßen. Seine Gründe sind: 1) daß Cicero (in Verr. I 10) nach Aufzählung von acht Richtern, welche im nächsten Jahre aus dem consilium scheiden mußten, sagt 'prope toto commutato consilio'; 2) weil wir dreizehn Richter namentlich kennen und es nicht wahrscheinlich sei, daß ihre Anzahl viel größer gewesen sei; 3) weil über den L. Placcus späterhin in einem Repetundenproceße nach der lex Aurelia 75 Richter geurtheilt hätten; die Zahl der Richter scheine also durch diese lex iudiciaria verfünffacht zu sein. Die letzten beiden Gründe bedürfen der Widerlegung nicht: was den ersten betrifft, so sieht man leicht, daß Cicero an jener Stelle sich einer ganz gewöhnlichen rhetorischen Uebertreibung bedient, aus der auf eine bestimmte Zahl der Richter nicht geschlossen werden darf. In der act. II 1, 11, 30 sagt Cicero 'deinde ita tempus duceretur, ut a M'. Glabrione praetore et a magna parte horum iudicum ad praetorem alium iudicesque alios veniremus'. Warum nicht 'a maiore parte'? eine Verkleinerung

erwähnt werden (pro Cluent. 27), so ist es klar, daß Decurie hier nicht eine Abtheilung von zehn, sondern den zehnten Theil bezeichnet. Dazu stimmt denn auch in einer merkwürdigen Weise die Gesamtzahl von dreihundert und zwanzig.' Auch Rudorff (II 340) nimmt an, die Decurie sei der zehnte Theil des Senates gewesen. Daß diese Annahme in der Stelle des Livius (I 17) keine Stütze findet, haben wir oben gesehen, daß sie aber aus dem Worte folge, wird doch im Ernst Niemand behaupten wollen.

34) De legg. iudic. repet. § 21. Ihm schließt sich Palm in der Ausgabe der Verrinen Vorrede S. 9 an.

lag in Ciceros Interesse nicht. — Wir werden also auch für diesen Proceß annehmen dürfen, daß der Prätor 38 Richter zur Disposition stellte; wie viele aber richteten, wissen wir nicht. Nur so viel steht fest, da Verres wenigstens fünf Richter abgelehnt hat (denn so viele kennen wir), daß das consilium keinesfalls weniger als 13 und mehr als 28 umfaßte.

§ 6. Zu Cic. Verr. II 2, 32, 79.

Zum Schluß möge es noch erlaubt sein, auf die 'altera decuria senatoria' zurückzukommen. Wir haben oben gesehen, daß Zumpt's Meinung unmöglich wurde, ebenso Marquardt's. Auch Rudorff's Ansicht (Röm. R. G. II 339, Anm. 11), die Stelle beziehe sich nicht auf Richter, sondern auf Senats-Decurien ist nicht zu billigen. Den gesetzt auch es hätte Senatsdecurien gegeben, so kann in diesem Zusammenhang: 'hunc hominem in iudicum numero habebimus? hic alteram decuriam senatoriam iudex obtinebit? hic de capite libero iudicabit?' niemand an etwas anderes als an Richterdecurien denken. Auf eine feinere Art hat Geib S. 213 die Schwierigkeit aus dem Wege zu räumen gesucht. Die ganze Stelle, meint er, beziehe sich nicht mehr auf die Gerichtsverfassung, wie sie nach der lex Cornelia iudiciaria bestand, sondern Cicero müsse, da vom folgenden Jahre ab die lex Aurelia iudiciaria galt, diese im Auge gehabt haben. Nach dieser lex zerfielen die Geschworenen in drei Decurien: senatores, equites, tribuni aerarii. Da aber die equites und tribuni aerarii öfters zusammen den Senatoren entgegengesetzt würden, könne sich Cicero wohl zur Bezeichnung dieser Letzteren des Ausdrucks 'altera decuria, senatoria' bedient haben. Aber abgesehen davon, daß das altera ein etwas wunderlicher Ausdruck bleibt: die lex Aurelia war, als Cicero die Rede hielt, allerdings schon promulgiert, aber noch nicht angenommen<sup>35)</sup>, und nirgends spricht Cicero die bestimmte Erwartung aus, daß sie durchgehen werde. Und wie konnte er dies vor senatorischen Richtern? Im Gegentheil ermahnt er sie an verschiedenen Stellen zur Strenge, um die Einbuße, die ihrer Macht drohte, abzuwenden. Wie sollte nun Cicero dazu kommen, die Annahme jener seinen Zuhörern so verhassten lex stillschweigend vorauszusetzen? — Hiernach genügt auch die Geib'sche Erklärung nicht.

Zuvörderst ist klar, daß in der Bezeichnung altera decuria senatoria eine Steigerung liegen muß; es muß zu dem iudicare dadurch ein Begriff kommen, der es einschränkt, und dem Gedanken größeren Nachdruck giebt. Sodann wissen wir, daß über einen Magistrat, der sich in Capitalssachen bestechen ließ, nach der lex Cornelia de sicariis et veneficiis gerichtet wurde<sup>36)</sup>. Sollte nun nicht erlaubt sein anzu-

35) Cic. in Verr. II 2, 71, 174.

36) Rudorff I S. 86.

nehmen, daß im album iudicum die Decurie, welche für die quaestio in diesen Sachen bestimmt war, an zweiter Stelle stand? Dann sind die Worte Ciceros leicht zu erklären. Er hat durch mehrere Thatsachen die Bestechlichkeit des Verres dargethan, und, fährt er fort, diesen Mann sollen wir zum Richter haben? dieser oft bestochene Magistrat soll über Bestechung zu Gericht sitzen? er soll über das caput eines römischen Bürgers entscheiden?

Daß diese Vermuthung möglich ist und der Stelle einen passenden Sinn giebt, dürfte Niemand verneinen: sie für Gewißheit auszugeben, wäre thöricht.

Altona, 3. Juni 1864.

W. Wilmanns.